

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

11 (4.3.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. März 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 18366. G.D. Organisation.
Nr. 18143. B. Dienstankündigung, betreffend die Einführung der Militär-Eisenbahn-Ordnung.
Nr. 19084. B. Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn.

- Nr. 17380. B. Beigabe von Ursprungszeugnissen bei der Waareneinfuhr nach der Schweiz.
Nr. 18692. B. Adressen der Wagen-Verwaltungen.
Nr. 19108. B. Vereins-Wagen-Uebereinkommen.
Nr. 19880. T. Ergänzung des Lokomotivverzeichnis.
Nr. 19338. R. Rechnerische Behandlung leerer Salzfäde
Nr. 18515. B. Beschaffung von Frachtbriefformularen zu dienstlichen Zwecken.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 18366. G.D. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen wird die dermalen dem Großh. Bahnbauinspektor in Konstanz übertragene Bauleitung der neuen Bahnstrecke Stahringen - Ueberlingen auf den 1. Mai l. J. nach Ueberlingen verlegt und zu diesem Zwecke in Ueberlingen eine besonders, der Generaldirektion unmittelbar unterstehendes „Eisenbahn-Bau-Bureau“ errichtet werden.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 18143. B. Von der Dienstankündigung betreffend die Einführung der Militär-Eisenbahn-Ordnung ist eine neue Ausgabe erschienen, welche den betreffenden Beamten und Dienststellen l. S. zugehen wird; dabei wird bemerkt, daß die Zugmeister und Schaffner mit der neuen Ausgabe nicht ausgerüstet werden. Die hiernach außer Gültigkeit tretende, mit Verfügung Nr. 58396. B., Verordnungsblatt 1887 Seite 126, aus-

gegebene Dienstankündigung gleichen Betreffs und der Nachtrag I hiezu sind an das Material- und Druckfachenbureau einzulenden.

Thierbeförderung.

Nr. 19084. B. In theilweiser Aenderung der mit Verfügung Nr. 11776. B. — Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 21 ff. — bekannt gegebenen Bestimmungen hat das Großh. Ministerium des Innern bezüglich der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn Folgendes verfügt:

I. Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen dagegen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die unmittelbar aus Oesterreich-Ungarn kommenden, zur Durchfuhr bestimmten Schaftransporte dürfen nur über den Hafen oder Bahnhof in Konstanz geleitet und von hier ab nur auf der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt weiter befördert werden.

2. Für die durchzuführenden Schafe sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse) und Farbe bezeichnen, von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde angestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder eines von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind:

- a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind.
- b. daß im Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine auf die Schafe übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt, andernfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt und das Zeugniß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse wieder 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugniß zu vermerken.

Ferner ist in dem Zeugniß der Nachweis erforderlich, daß die Schafe unmittelbar vor der Verladung in die Eisenbahnwagen durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt untersucht und seuche- sowie seucheverdachtsfrei befunden worden sind.

3. Bei der Ankunft an der Zollstelle in Konstanz hat eine Untersuchung der Schafe durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Bezirksthierarzt in Radolfzell stattzufinden.

Für die bezirksthierärztliche Untersuchung der Schafe, welche in ganzen Wagenladungen durchgeführt werden wollen, ist eine Gebühr von 20 \mathcal{R} . für jedes untersuchte Thier zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich für die im zweiten und in den folgenden Wagen transportirten Thiere auf 10 \mathcal{R} ., falls ein Transport eines und desselben Unternehmers mehr als eine Eisenbahnwagenladung beträgt.

Hinsichtlich der Transporte, welche eine ganze Wagenladung nicht erreichen, wird die bezirksthierärztliche Forderung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Sanitätsbeamten berechnet und durch

den Bezirksthierarzt direkt von dem Unternehmer erhoben, während die anderen Gebühren zugleich mit den Zollgebühren zur Erhebung kommen.

4. Sendungen von Schafen, welche nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet werden, oder deren Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse mangelhaft sind oder Schafe, die seuchekrank oder seucheverdächtig befunden werden, oder die mit verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, sollen von der Durchfuhr ausgeschlossen werden.

Der untersuchende Bezirksthierarzt hat den Grund der Zurückweisung der Thiere in das Ursprungszeugniß einzutragen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hierzu hat die Grenzzollbehörde in Konstanz ohne Verzug der österreichischen Grenzzollbehörde, sowie der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem der Viehtransport kam, auf dem kürzesten Wege anzuzeigen.

II. Die Einfuhr von Schweinen ist nur gestattet, wenn dieselben aus der Mastanstalt in Wiener-Neustadt kommen und von der Grenze aus unverzüglich und ohne Umladung auf der Eisenbahn in die Schlachthäuser der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim behufs alsbaldiger Abschachtung übergeführt werden.

Zollwesen.

Nr. 17380. B. In Folge Anwendung des schweizerischen Generalzolltarifs bezw. weiter erhöhter Zollsätze gegenüber den aus Frankreich stammenden Waaren bei der Einfuhr in die Schweiz sind seitens des schweizerischen Bundesraths mit Beschluß vom 14. d. M. die nachfolgenden Bestimmungen getroffen worden, welche in der Kundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes unter „Verkehr nach der Schweiz“ (Seite 155 ff.) A. I als Ziffer 4 a handschriftlich nachzutragen sind:

4 a; 1. Für alle nach der Schweiz eingeführten Waaren, welche, je nach ihrer Herkunft, verschiedenen Zollansätzen unterliegen, ist durch gehörig ausgestelltes Ursprungszeugniß nach Formular (Anlage D) das Erzeugungs- bezw. Ursprungsland nachzuweisen. Das Zolldepartement ist ermächtigt, ausnahmsweise auch andere Belege als gleichwerthig mit den Ursprungszeugnissen anzuerkennen, sofern aus denselben der Ursprung der Waare ganz zweifellos zu erkennen ist.

2. Für solche Waaren dagegen, deren Zollansätze weder durch Handelsverträge noch durch den Differentialtarif gegenüber Frankreich eine Veränderung erlitten haben, sind besondere Ursprungsausweise nicht erforderlich.

3. Diejenigen Waaren der unter Absatz 1 genannten Gattung, für welche weder ein gültiges Ursprungszeugniß noch sonstige von der Zollverwaltung als genügend erkannte Belege beigebracht werden können, unterliegen den Ansätzen des gegenüber Waaren französischen Ursprungs zur Anwendung kommenden schweizerischen Höchsttarifs.

4. Ferner werden solche aus meistbegünstigten Staaten herkommende und mit Ursprungszeugnissen versehene Waaren, welche im direkten Transit durch Frankreich und unter französischem Zollverschluß nach der Schweiz gelangen, zu den Ansätzen des Mindesttarifs zugelassen.

Das nämliche gilt bezüglich solcher Waaren, welche direkt und unter zollamtlicher Verbleibung aus französischen Zollfreilagern nach der Schweiz eingeführt werden, sofern durch eine Bescheinigung der zuständigen französischen Amtsstelle oder durch andere genügende Ausweise nachgewiesen ist, daß die betreffende Waare aus einem Lande herkommt, welches von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt wird.

Die Bestimmungen in Absatz 4 treten sofort, diejenigen in Absatz 1—3 mit 1. März 1893 in Kraft.

Wagensachen.

Nr. 18692. B. Die Königl. Eisenbahndirektion Erfurt klagt darüber, daß noch vielfach telegraphische Mittheilungen über Aussetzen von Wagen an das betriebstechnische Bureau anstatt an das Personen-Wagen-Bureau in Erfurt gerichtet werden. Den Dienststellen wird daher die diesseitige Verfügung Nr. 75657. B., Verwaltungsblatt Nr. 55 vom Jahre 1892, hiermit in Erinnerung gebracht.

Nr. 19108. B. Nach einem Beschlusse des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen soll das auf Seite 23 des Vereins-Wagen-Uebereinkommens abgedruckte Begleitscheinmuster durch folgenden, unter den Raum für den Stempel der Empfangsstation des Hinwegs zu setzenden Vordruck ergänzt werden:

„Der Wagen wurde entladen am“
darunter die Anmerkung:

„*) Nur bei rückzufahrenden Wagendecken auszufüllen.“

Beim Neudruck der Impr. i Nr. 11 a wird dieselbe entsprechend ergänzt werden; bis dahin ist bei Rücksendung fremder Wagendecken der bezügliche Vermerk in dem zugehörigen Begleitschein betr. Orts handschriftlich nachzutragen.

Materialsache.

Nr. 19880. T. Die Großh. Dienststellen erhalten l. S. Nachträge zu dem Verzeichniß der Lokomotiven und Tender mit dem Auftrage zugestellt, die dort vorhandenen Exemplare dieser Verzeichnisse richtig zu stellen und zu ergänzen.

Rechnungswesen.

Nr. 19338. R. Im Nachgange zur Verfügung Nr. 49110. R. im Verwaltungsblatt für 1890 Seite 112 wird angeordnet, daß die Säcke, in welchen das zum Bestreuen der Bahnanlagen bei Schneefall bezogene Viehsalz geliefert wurde und deren Werth im Preis des Salzes inbegriffen ist, fortan entweder an das Magazin einzuliefern und die Empfangscheine hierüber den Rechnungen beizufügen oder aber an die Lieferanten des Salzes zurückzugeben sind und dafür ein entsprechender besonders aufzuführender Betrag an der Rechnung abzuziehen ist.

Impressenwesen.

Nr. 18515. B. Beim Material- und Drucksachenbureau sind von einer Dienststelle Frachtbriefformulare angefordert worden mit der Begründung, daß solche für dienstliche Zwecke, z. B. Fertigung von Frachtbrieffabschriften als Beleg zu Verschleppungsanzeigen, erforderlich seien. Um den Bedarf an solchen Formularen für gedachten Zweck thunlichst zu beschränken, wird hiermit angeordnet, daß bei Erstattung von Verschleppungsanzeigen durch Unterwegsstationen die Beigabe von Abschriften der Begleitpapiere unterbleiben kann. Der letzte Satz der Ziffer VIII des §. 40 der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst, Ausgabe 1889 (vergl. die mit den neuen Güterabfertigungsvorschriften ausgegebenen Einführungsbestimmungen Seite 6) — Unterwegsstationen haben zc. . . —, ist daher zu streichen.

Im Weiteren wird bemerkt, daß nicht beabsichtigt ist, Frachtbriefformulare zu dienstlichen Zwecken (Fertigung von Abschriften u. dergl.) an die Dienststellen von hier aus abzugeben; vielmehr sind die hierfür erforderlichen Formulare aus den Bewilligungen für sachliche Amtskosten von den Dienststellen zu beschaffen.

Anlage D.

Formular der Ursprungszeugnisse.

Unterzeichnete 1)
Weisungen der Firma

daß die von dieser letztern unter der Adresse

nach der Schweiz versandten Waaren, nämlich:

Zeichen und Nummer.	Art der Verpackung.	Tarifmäßige Waarenbezeichnung.	Netto-gewicht.	Brutto-gewicht.

Erzeugnisse 2) sind.

Amtlicher Stempel:

Unterschrift:

1) Ortsbehörde, Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt oder schweizerisches Konsulat.

2) Angabe des Produktionslandes. Ist der Versender zugleich Erzeuger der Waare, so ist dies anzugeben.